

► Honorarrecht

„Du kannst den Schampus aufmachen“: Mündlicher Auftrag erteilt

„.... Das heißt, du kannst schon mal ein Fläschchen Schampus auf den Zuschlag für das Projekt aufmachen, wenn deine Konditionen (wovon wir aufgrund unserer gemeinsamen Erfahrungen ausgehen) fair, nachvollziehbar und finanzierbar sind. Herzlichen Glückwunsch!“ Hat ein Auftraggeber Ihnen ein solches oder ähnliches Statement zukommen lassen, gilt das als mündliche Auftragserteilung. Das hat das OLG Koblenz – vom BGH gebilligt – klargestellt. |

Hintergrund | Ständiges Thema in der Planungspraxis ist die Frage, ob ein mündlicher Auftrag erteilt wurde. Im Zweifel gilt: Wer behauptet, muss beweisen. Konkret: Wollen Sie Honorar für Planungsleistungen abrechnen, müssen Sie den Beweis antreten, dass ein Vertrag mündlich zu Stande gekommen ist. „Auftraggeber-Zurufe“ wie oben kommen Ihnen hier sehr zu pass. Sie sind nämlich der Beleg dafür, dass ein mündlicher Auftrag erteilt worden ist IOLG Koblenz, Urteil vom 20.11.2014, Az. 1 U 372/14, Abruf-Nr. 191224; rechtskräftig durch Zurückweisung der NZB, BGH, Beschluss vom 29.06.2016, Az. VII ZR 295/14).

BGH misst Auftraggeber-Zurufen große Bedeutung zu

► Vertragsrecht

Wann hemmen Planungsmängel die Verjährung Ihrer Leistung?

| Verhandlungen nach § 203 BGB können Ihre Verjährung hemmen. Das setzt nach Auffassung des KG Berlin aber voraus, dass Sie im Einvernehmen mit dem Auftraggeber Ihre Leistung auf Mängel überprüfen. Vertreten Sie dagegen von Beginn an konsequent den Standpunkt, dass der Mangel ein Ausführungsmangel ist, den Sie nicht zu vertreten haben, wird Ihre Verjährungsfrist in der „Verhandlungszeit“ nicht gehemmt. |

KG Berlin definiert „Verhandlung über Planungsmängel“

Im konkreten Fall war der Bauherr der Meinung, dass die Planung eines Generalplaners mangelhaft war. Der Planer stritt das ab. Vor Gericht berief er sich darauf, dass seine Gewährleistungsfrist abgelaufen sei. Der Bauherr ließ das nicht gelten. Die Verjährung sei gehemmt worden, weil der Planer an verschiedenen Besprechungen mit den Nutzern teilgenommen hatte, in denen es um die Mängel (hier der Lüftungsanlage) ging. Der Planer argumentierte, dass er an den Besprechungen nur beratend teilgenommen habe und die Verjährungshemmung kein Verhandlungsgegenstand gewesen war.

Das KG gab dem Generalplaner Recht. Die Schadenersatzansprüche des Bauherrn waren verjährt. Verhandlungen hemmen die Verjährung nur dann, wenn der Planer im Einvernehmen mit seinem Auftraggeber die Leistung auf Mängel überprüft. Hier hatte der Planer aber von Beginn an konsequent den Standpunkt vertreten, er habe keinen Mangel verursacht. Dass er an Besprechungen teilgenommen habe, bedeute nicht, dass der Planer mit dem Auftraggeber über etwaige Planungsmängel verhandelt habe (KG Berlin, Beschluss vom 30.01.2014, Az. 27 U 144/12, Abruf-Nr. 191225; rechtskräftig durch Zurückweisung der NZB, BGH, Beschluss vom 24.08.2016, Az. VII ZR 48/14).